Stellv. Abg. Rittner: Der Grund meiner Abstimmung liegt darin, daß ich zwischen dem Satze: „doch wird er rücksichtlich seiner Entlassung und Pensionirung nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt," und dem Schlusse des Paragraphen einen Widerspruch finde. Wenn es einmal heißt, daß der Archivar rücksichtlich seiner Entlassung und Pensionirung nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes behandelt werden soll, und man dann sagt: „Es kann das Ministerium des Innern jedoch die Suspension eines Archivars, und zwar in den im Staatsdienergesetze bezeichneten Fällen, nie die gänzliche Entlassung, Namens der betreffenden Kammer verfügen, kann auch die Stelle nur interimistisch bis zum nächsten Landtage besetzen und hat der Kammer bei deren Eröffnung, unter Beifügung der Acten, über das beobachtete Verfahren Mittheilung zu machen," so ist das ein vollkommener Widerspruch. Auch hat man für die Selbstständigkeit des Archivars hinlänglich gesorgt, indem er als Staatsdiener angesehen wird; ich verlange für den ständischen Archivar nichts weiter, als was ich für alle Staatsdiener verlange.

Abg. Rewitzer: Wenn ich den Abgeordneten Sachße recht verstanden habe, so befürchtet er in der Hauptsache nur, daß der Archivar, wenn er von der Staatsregierung eines wirklichen Verbrechens wegen suspendirt wird, von der Kammer, wenigstens möglicherweise, wieder angestellt werden könnte, und daß hieraus unerfreuliche Differenzen mit der Staatsregierung entstehen müßten. Nun, diese Befürchtung braucht man nicht zu theilen, weil man doch wohl überzeugt sein kann, daß, wenn der Archivar wegen eines wirklichen Verbrechens suspendirt ist, die Kammer ihn nimmermehr wieder anstellen wird. Uebrigens muß ich aus den Gründen, die mein geehrter Nachbar, der Abgeordnete Metzler, bereits entwickelt hat, dem Antrage der Deputation ebenfalls beitreten.

Stellv. Abg. Bodemer: Ich kann nicht umhin, mich der Ansicht des Abgeordneten Metzler anzuschließen. Es scheint richtig, daß Niemand zweien Herren dienen kann; entweder ist der Archivar ein ständischer Beamter oder ein Regierungsbeamter, deswegen bin ich nicht geneigt, der Fassung des Entwurfes den Vorzug zu geben. Wenn man aber wieder auf die Fassung der Deputation zurückkommt, so stimme ich für die beantragte andere Fassung, weil ich der Ansicht des Abgeordneten Rittner bin, daß ein Widerspruch zwischen dem Anfange und dem Schlusse dieses Paragraphen vorhanden.

Abg. Klien: Ich kann den Widerspruch, der zwischen dem ersten und letzten Satze aufgestellt worden ist, nicht finden, denn es steht in dem ersten Satze: er soll nach Analogie des Staatsdienergesetzes beurtheilt werden. Wir haben mehrere Fälle im bürgerlichen Leben, wie namentlich bei den Communalbeamten, wo es oft auch heißt: „Hier geht es nach der Analogie des Staatsdienergesetzes". Uebrigens kann ich auch bei dem zweiten Satze, wiewohl ich zugebe, daß möglicherweise die Regierung in Verlegenheit kommen könnte, nicht glauben, daß die Sache für die Regierung bedenklich sein würde in Rücksicht auf unser Zweikammersystem. Der Fall, wo die Regierung den Archivar suspendirt hat, wird sich dazu eignen, daß sich beide Kammern, oder, wenn sie nicht übereinstimmen, wenigstens eine Kammer sich für die Regierung erklärt, und so würde es am Ende dabei bleiben, was die Regierung ausgesprochen hat. Ich kann also nur für den §. 34, wie ihn die Deputation entworfen hat, stimmen.

Abg. v. Gablenz: Ich meinerseits halte die Sache nicht von so großer Wichtigkeit, wie sie von mehrern Seiten hervorgehoben wurde. Das Recht, einen Archivar anzustellen, hat die Staatsregierung der Kammer nicht streitig gemacht; das Recht, ihn zu entlassen, wenn die Kammern beisammen sind, ist von Seiten des Herrn Staatsministers auch der Kammer nicht streitig gemacht worden. Also darüber, über die Kräfte des Archivars, über seine Anstellung und Verabschiedung zu verfügen, wenn die Kammern beisammen sind, ist man nicht in Zweifel, sondern darum handelt es sich, lediglich darum, was mit ihm werden soll, wenn die Kammer nicht vorhanden ist. In dieser Beziehung muß ich auch dem entgegentreten, was von Seiten des Abgeordneten Metzler bemerkt worden ist. Derselbe meinte, Niemand könne zweien Herren dienen. Ich gebe das zu; ich stelle dem aber entgegen: wenn überhaupt Jemand dient, so muß er einem Herrn dienen. Ein Archivar aber, wenn die Kammern nicht beisammen sind, muß, in so fern meine Ansicht richtig ist, einen Herrn haben, dem er dient, und dies ist sodann die Staatsregierung. Die Deputation will auch, daß derselbe unter die Disciplinaraufsicht der Regierung gestellt werden soll, und darin stimme ich mit ihr überein. Wenn nun weiter in der Fassung, wie die Deputation beantragt, genau ausgedrückt und genau bezeichnet ist, in welchen Fällen überhaupt die Regierung die Suspension und nach Ansicht auch die Entlassung des Archivars verfügen könnte und diese Entlassung auf die gesetzlichen Fälle bezeichnet sind, so sollte ich meinen, wäre den Willkürlichkeiten vorgebeugt und dem Wünschenswerthen genügt, es wäre genug gethan, es stünde dann der ständische Archivar auf einer Stufe mit allen übrigen Staatsdienern, und ich sehe keinen Grund, warum er auf eine höhere Stufe gesetzt zu werden braucht. Wenn andererseits bemerkt wurde, es handle sich um ein besonderes hochwichtiges Recht der Kammern, man habe Uebelstände, die aus dem Deputationsgutachten hervorgingen, nicht angeführt, so theile ich die erste Ansicht nicht; gegen das Zweite bemerke ich, daß, wenn man das Deputationsgutachten annimmt, der letzte geehrte Redner, Klien, geradezu die möglichen Bedenken hervorgehoben hat. Angenommen z. B., die Regierung spreche die Suspension des Archivars aus, angenommen, der Gegenstand komme in den Kammern zur Verhandlung, die eine Kammer hieße es gut, die andere stimmte nicht bei, so erscheint und ist diese Möglichkeit ein Uebelstand, und ich halte es besser, wenn hinsichtlich der Entlassung der Archivar ganz nach Analogie, wie jeder Staatsdiener behandelt wird. Demgemäß werde ich mich, was die Entlassung betrifft, dem anschließen,